



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Herrn Dr. Barzen
Oskar-Schlemmer-Straße 11
80807 München

Nur per E-Mail:
e.barzen@solidaris.de

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: ...
Gesch.Z.: 03-24-740-30/2021-001/029
Dok.-Nr.: A-2023-00249764
Telefon: +49 331 866-
Fax: +49 331
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Stiftungen@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 11. August 2023

Errichtung der Stiftung Fundatio

Ihr Schreiben vom 07. März 2023
Mein Schreiben vom 14. März 2023
Ihre Schreiben vom 04. April und 03. August 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Barzen,

mit den o.a. Schreiben vom 04. April 2023 und 03. August 2023 bitten Sie um eine klare Aussage, ob ich FUNDATIO auf Basis des vorliegenden Stiftungsgeschäfts für anererkennungsfähig halte.

Wie ich bereits in meinem o.a. Schreiben mitgeteilt habe, liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung schon deshalb nicht vor, weil die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks mit der vorgesehenen Vermögensausstattung nicht gesichert erscheint, vgl. § 82 BGB.

Ausweislich Ihrer Prognoserechnung stehen der Stiftung jährlich 200 Euro für Kontoführung und sonstige Gebühren sowie 650 Euro für Öffentlichkeit (Kommunikation, Webpräsenz) zur Verfügung. Im Hinblick auf das beabsichtigte Stiftungsvermögen in Höhe von insgesamt 10.000 Euro verteilt auf zehn Jahre verbleiben der Stiftung jährlich 150 Euro zur Zweckerfüllung. Es ist nicht erkennbar, wie mit diesen Mitteln die in der Satzung vorgesehenen Zweckverwirklichungsmaßnahmen, etwa die Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen, die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Kampagnen oder die Vergabe von Stipendien und Preisen aus dem Stiftungsvermögen nachhaltig erfüllt werden können.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de



Zudem kann ich eine Verpflichtung der Stifter, für die Stiftung unentgeltlich tätig zu werden, dem Stiftungsgeschäft nicht entnehmen. Vielmehr dürfte es sich rechtlich hierbei um eine unverbindliche Äußerung im Rahmen der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit handeln.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen für die Stiftung schon aufgrund der zu geringen Vermögensausstattung nicht gegeben sind, sehe ich von einer weiteren Satzungsprüfung ab.

Die Gebührenpflicht des Vorprüfungs- und Anerkennungsverfahrens richtet sich nach §§ 1 Absatz 1, 15 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) in Verbindung mit der Tarifstelle 7.2. des Gebührentarifs der GebOMIK vom 21. Juli 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 46]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 5]).

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der GebOMIK gelten die Tarifstellen 7.2.1 bis 7.2.2.2 nicht für Personen, die eine Stiftung, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, errichten oder errichten wollen. Die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung können durch mich nicht geprüft werden. Der Nachweis hierüber kann nur durch eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzsamtes erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

...

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.